

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 358, 586) und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag
- § 7 Gebührenbefreiung
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer städtischen Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab Anmeldung/ Ummeldung eines Kindes erhoben. Das Essensgeld wird für die Inanspruchnahme eines Mittagessens ab Anmeldung des Kindes zum Mittagessen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem der Stadt Würzburg die schriftliche fristgerechte Abmeldung vorliegt. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate pro Jahr erhoben.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Benutzungsgebühr und Essensgeld werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Bei Schließungen gem. § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (KiTaBS) bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durch gesetzlich ermächtigte Behörden angeordnet werden.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für 12 Kalendermonate:

a) für Kinder die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kinder unter 3 Jahren
mehr als 3 bis 4 Stunden	220,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	235,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	250,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	265,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	280,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	295,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	310,00 €

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kinder ab 3 Jahren
mehr als 3 bis 4 Stunden	140,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	154,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	168,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	182,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	196,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	210,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	224,00 €

c) für Kinder ab dem Schuleintritt:

Buchungszeit täglich	Beitrag Schulkinder
mehr als 2 bis 3 Stunden	126,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	140,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	154,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	168,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	182,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	196,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	210,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	224,00 €

- (3) Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Kalendermonats, so wird ab dem 1. dieses Kalendermonats die günstigere Benutzungsgebühr fällig. Ein Geschwisterrabatt wird nicht gewährt.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personal- und Beschaffungskosten der Stadt Würzburg erhoben. Das Mittagessen wird in 12 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres)

multipliziert und durch 12 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nach § 5 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.

§ 7

Gebührenbefreiung

Die Benutzungsgebühr (Kostenbeitrag) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 SGB VIII.

Der Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 bis 24 i.V.m. § 90 SGB VIII) ist im Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg/ Fachabteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Der vollständige oder teilweise Erlass des Kostenbeitrags ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

§ 8

Übergangsregelung

Abweichend vom § 5 Abs. 3 Satz 2 wird ein Geschwisterrabatt i.H.v. 30,00 € für ein 2. Kind und falls zutreffend gemäß den bis zum 31. August 2024 geltenden Regelungen auch für ein 3. Kind und jedes weitere Kind gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 der KiTaGebS in der Fassung vom 29. Oktober 2020 am 31. August 2024 vorgelegen haben und ab dem 1. September 2024 weiterhin vorliegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) vom 29. Oktober 2020, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 4. April 2023, außer Kraft.